Landratsamt Bamberg

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 14 / 2008 vom 17. Dezember 2008
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zum Ende des Jahres steht der Landkreis hervorragend da. Wir haben derzeit eine sensationell niedrige Arbeitslosigkeit von nur 3,0% – der niedrigste Stand seit ich Landrat bin. Firmen haben wieder kräftig investiert und die Kaufkraft ist weiter gestiegen.

2008 stand für mich unter dem Zeichen des Wandels: Es begann schon im Februar damit, dass ich selbst vom End-Fünfziger zum Anfangs-Sechziger wurde. Über die vielen Glückwünsche habe ich mich sehr gefreut und mehr noch über das anhaltende Vertrauen der Wählerinnen und Wähler, die mich zunächst als Landrat und später auch im Bezirk bestätigt haben. Geändert haben sich hingegen die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag und in mancher Gemeinde.

Weniger plötzlich, dafür umso tiefgreifender werden sich Klimawandel und demographische Entwicklung auswirken. Im Landratsamt beschäftigen wir uns deshalb bereits intensiv mit beiden Themen: Im Rahmen der Klimaallianz arbeiten wir gemeinsam mit der Stadt Bamberg an nachhaltigen Lösungen für die gesamte Region und zur Bevölkerungsentwicklung haben wir uns mit dem MODUS-Bericht eine punktgenaue Datengrundlage verschafft. Es ist wichtig, dass der Landkreis für junge Menschen attraktiv bleibt; deshalb haben wir auch heuer wieder viel Geld für Familie und Bildung ausgegeben.

Außerdem haben wir beim VGN-Beitritt einen Durchbruch erzielt, Verhandlungen zur Kooperation zwischen der Krankenhausgesellschaft des Landkreises und der Sozialstiftung der Stadt geführt, den ersten doppischen Jahresabschluss erstellt, den Gasthof Schmaus in Frensdorf und ein weiteres denkmalgeschütztes Gebäude auf dem Areal des Landratsamtes saniert, die Geschäfte der Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim geführt u.v.m. Im Einzelnen können Sie sich darüber in unserem neu gestalteten Internetauftritt (www.landkreis-bamberg.de) informieren.

Somit geht ein aufregendes und arbeitsintensives Jahr zu Ende. Was wird uns das Neue bringen? Angesichts der globalen Wirtschaftskrise blicken manche eher sorgenvoll in die Zukunft. Ich sehe jedoch keinen Grund zur Panik. Sicher wird die Krise nicht spurlos an uns vorübergehen. Aber wir haben unsere Hausaufgaben gemacht und sollten nicht pessimistisch sein.

Im Landkreis gibt es sehr viele tatkräftige Menschen, die sich in Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Ehrenamt auf ihre Weise erfolgreich einbringen. Zum Jahreswechsel danke ich Ihnen allen und vertraue darauf, dass Sie sich auch 2009 wieder für das Gemeinwohl einsetzen. Ich wünsche unseren Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!

Ihr Günther Denzler

Dr. Günther Denzler
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Roschlaub, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg vom 10. Juni 1996 in der Fassung der Änderungsverordnungen des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 und 16. September 2003
Seite 194 -195

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Pausdorf, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg vom 24. Mai 1996 in der Fassung der Änderungsverordnungen des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 und 16. September 2003
Seite 195

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Uferumgestaltungsmaßnahmen am sog. Bürosee in der Gemarkung Trunstadt, Gemeinde Viereth-Trunstadt, durch den Sportanglerverein Trunstadt 1977 e.V., dieser vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Hans Meusser, Ostendstraße 7, 96191 Viereth-Trunstadt
Seite 195

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 195 - 196

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Schulverbandssatzung)
Seite 196 - 197

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg
Seite 197

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008
Seite 197 - 198

Heimarbeiterlisten;
Meldetermin 31.01.2009
Seite 198

Allgemeine Vorprüfung über das Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 261 der Gemarkung Priesendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Weißberggruppe“
Seite 198 - 199

Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Oberhaid in den Main durch die Gemeinde Oberhaid; Standortbezogene Vorprüfung über den Weiterbetrieb der Kläranlage
Seite 199

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg; (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)
Seite 199 - 221

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg; Gebührensatzung - GS-AWS -
Seite 221 - 225

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Bamberg vom 16.03.1998, Nr. 73/95, in der Fassung des Bescheides vom 15. Januar 2008, für das Kiesabbauvorhaben der Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg, auf den Grundstücken 1198, 1199, 1202, 1204 bis 1211, Gemarkung Pettstadt
Seite 225

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Errichtung eines Yachthafens mit Seeterrasse, Bootskran- und Slipanlage durch die Freizeitland Manfred Pfister GmbH
Seite 225 - 226

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Roschlaub, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg vom 10. Juni 1996 in der Fassung der Änderungsverordnungen des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 und 16. September 2003

vom 20. November 2008

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGB II. S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGB I S. 666) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (Bay WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVB I. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVB I. S. 969), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Roschlaub, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg, in der Gemarkung Roschlaub, Stadt Scheßlitz vom 10. Juni 1996 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis

Bamberg Nr. 8 vom 29. Juli 1996) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 8. August 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003) und vom 16. September 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 20.11.2008

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Bamberg über die Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Pausdorf, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg vom 24. Mai 1996 in der Fassung der Änderungsverordnungen des Landratsamtes Bamberg vom 8. August 2003 und 16. September 2003**

vom 20. November 2008

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGB II. S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGB I S. 666) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (Bay WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVB l. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVB l. S. 969), folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Pausdorf, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg, in der Gemarkung Roschlaub, Stadt Scheßlitz vom 24. Mai 1996 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 7 vom 21. Juni 1996) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 8. August 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 8/2003 vom 29. August 2003) und vom 16. September 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 20.11.2008

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Uferumgestaltungsmaßnahmen am sog. Bürosee in der Gemarkung Trunstadt, Gemeinde Viereth-Trunstadt, durch den Sportanglerverein Trunstadt 1977 e.V., dieser vertreten durch den 1. Vorstand, Herrn Hans Meusser, Ostendstraße 7, 96191 Viereth-Trunstadt**

Mit Unterlagen vom 12.10.2008 beantragte der Sportanglerverein Trunstadt 1977 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Hans Meusser, Uferumgestaltungsmaßnahmen am Südufer des sog. Bürosees in Trunstadt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Uferumgestaltungsmaßnahmen besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 13.11.2008

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3 213 106 002 Edgar Schwengler

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 24.11.2008

Sparkasse Bamberg

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Schulverbandssatzung)

Die von der Schulverbandsversammlung Breitengüßbach in ihrer Sitzung am 30. Juli 2008 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Breitengüßbach (Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. Oktober 2008, Az. 12.1 – 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands Breitengüßbach und Entschädigungssatzung
für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Breitengüßbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)

§ 1
Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Breitengüßbach

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Breitengüßbach

§ 2
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Breitengüßbach geführt.

§ 3
Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,-- Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,-- Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,-- Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG.

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 02.09.2002 außer Kraft.

Breitengüßbach, 12.11.2008

Schulverband Breitengüßbach
Hoffmann
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe am 13. November 2008 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung

Zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe

Vom 14.11.2008

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

2. Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe vom 07.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Gebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Laibarös, 14.11.2008

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
Otto Weiß
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2008

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2008 bekanntgegeben.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni 2008 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2009 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bevölkerungsstand am 30.06.2008

09471000 Gemeinde	Landkreis Bamberg	Oberfranken Einwohner insgesamt
09471111	Altendorf	1 931
09471115	Baunach, St	3 930

09471117	Bischberg	6 050
09471119	Breitengüßbach	4 613
09471120	Burgebrach, M	6 484
09471122	Burgwindheim, M	1 410
09471123	Buttenheim, M	3 327
09471128	Ebrach, M	1 852
09471131	Frensdorf	4 861
09471133	Gerach	995
09471137	Gundelsheim	3 298
09471140	Hallstadt, St	8 541
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 647
09471145	Hirschaid, M	11 690
09471150	Kemmern	2 561
09471151	Königsfeld	1 348
09471152	Lauter	1 133
09471154	Lisberg	1 767
09471155	Litzendorf	6 045
09471159	Memmelsdorf	8 993
09471165	Oberhaid	4 650
09471169	Pettstadt	1 920
09471172	Pommersfelden	2 928
09471173	Priesendorf	1 526
09471174	Rattelsdorf, M	4 513
09471175	Reckendorf	2 042
09471185	Scheßlitz, St	7 155
09471220	Schlüsselfeld, St	5 735
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 938
09471189	Stadelhofen	1 261
09471191	Stegaurach	6 871
09471195	Strullendorf	7 750
09471207	Viereth-Trunstadt	3 657
09471208	Walsdorf	2 593
09471209	Wattendorf	700
09471214	Zapfendorf, M	5 042
	zusammen	144 757

Bamberg, 18.11.2008

Landratsamt Bamberg

Heimarbeiterlisten; Meldetermin 31.01.2009

Heimarbeiterlisten bei der Regierung von Oberfranken- Gewerbeaufsichtsamt- einreichen

Termin: 31.01.2009

In Oberfranken vergeben etwa 300 Auftraggeber mit etwa 2900 Heimarbeitern Arbeiten für zu Hause. Die Tätigkeiten erstrecken sich auf fast alle bekannten Gewerke, wie z.B. Adressenschreiben, Kunststoffverarbeitung, Montagearbeiten, Näharbeiten, Verpackungsarbeiten und vielen anderen mehr.

Aus den Bestimmungen des Heimarbeitergesetzes ergibt sich die Pflicht für Heimarbeit vergebenden Firmen, Heimarbeitslisten bei der Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- einzureichen. Zu melden sind alle beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte und Aushilfskräfte in Heimarbeit.

Hinweis:
Die Listen sind jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres in 3-facher Ausfertigung einzusenden. Als Termin zu Abgabe der Heimarbeiterlisten für das 2. Halbjahr 2008 gilt der

31.01.2009

Um unnötige Rückfragen bei den Firmen (Auftraggebern) oder Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden zu vermeiden, werden die Heimarbeit vergebenden Firmen gebeten, in Spalte 6 der Heimarbeiterlisten nicht wie bisher die Gemeinden usw., sondern nur den Wohnort, Straße und Hausnummer der Heimarbeiter anzugeben.

Betriebe, die diese Frist versäumen, müssen mit kostenpflichtigen Maßnahmen rechnen.

Coburg, 05.12.2008

Regierung von Oberfranken
Gewerbeaufsichtsamt

Allgemeine Vorprüfung über das Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 261 der Gemarkung Priesendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Weißberggruppe“

Der Zweckverband zur öffentlichen Wasserversorgung „Weißberggruppe“ hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 eine übergangsweise beschränkte und gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus dem Brunnen II auf dem Flurstück-Nr. 261 der Gemarkung Priesendorf beantragt. Das geförderte Grundwasser ist für die Versorgung der Ortschaften Priesendorf, Neuhausen (Gemeinde Priesendorf, Landkreis Bamberg) und Dankenfeld (Gemeinde Oberaurach, Landkreis Haßberge) vorgesehen.

Bei dem im Jahr 2007 ausgebauten Brunnen II handelt es sich um eine neue Trinkwassergewinnungsanlage. Eine wasserrechtliche Gestattung für die Grundwasserbenutzung lag bislang noch nicht vor. Der Brunnen II dient der Versorgungssicherheit und nicht der Erschließung zusätzlicher Wassermengen.

Gemäß Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III (I. und II. Teil) zum BayWG hat eine Allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass durch die geplante Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 08.12. 2008

Landratsamt Bamberg

Einleiten des behandelten Abwassers aus der Kläranlage Oberhaid in den Main durch die Gemeinde Oberhaid; Standortbezogene Vorprüfung über den Weiterbetrieb der Kläranlage

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 18. Mai 1987, Az. 52-632/1-Nr. 11/87, erhielt die Gemeinde Oberhaid die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des in der Kläranlage Oberhaid behandelten Abwassers in den Main sowie zum Einleiten des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken in den Oberhaider Mühlbach bzw. den Unterhaider Graben.

Diese Erlaubnis wurde befristet erteilt und erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine Belebungsanlage mit Schlammstabilisierung für 5.000 EW (Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung). Die Kläranlage selbst wurde im Jahr 1989 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 251 der Gemarkung Unterhaid errichtet und ist seitdem in Betrieb. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2279, Gemarkung Viereth, bei Fl.-km. 380,115 in den Main geleitet.

Die Entlastungsanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhaid wurden vor etwas 20 Jahren und früher geplant und errichtet und bedürfen einer Überprüfung nach den heute geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik. Deshalb beabsichtigt das Landratsamt Bamberg nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Einleitung aus der Kläranlage Oberhaid zukünftig in einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis zu behandeln und für die Einleitungen aus den Entlastungsbauwerken eine Erlaubnis in Form eines Sanierungsbescheides für die Dauer von drei Jahren zu erteilen. In dieser Zeit hat die Gemeinde Oberhaid die Entlastungsanlagen und die dazugehörigen Einleitungen nach den heute geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und falls erforderlich zu ertüchtigen. Für den Weiterbetrieb der Kläranlage soll eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer Laufzeit von 10 Jahren erteilt werden.

Gemäß Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Nr. 13.1.2.2 der Anlage III, I. und II. Teil zum BayWG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Weiterbetrieb der Kläranlage Oberhaid besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 10.12.2008

Landratsamt Bamberg

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg; (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken vom 15.12.2008, Az. 55.1-8744.01-2008) folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet wer-

den, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Abfälle, die von den kreisangehörigen Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden (Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs).

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit nicht die Aufgaben auf Dritte übertragen sind.

(6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Bewohner eines Grundstückes, im Sinne dieser Satzung, sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2
Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3
Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

(3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises. Den kreisangehörigen Gemeinden ist die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallendem Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub übertragen.

§ 4
Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

   a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt

      - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)

      - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)

      - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)

      - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)

   b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

   c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).

4. Altautos, Autoteile, Anhänger und Teile davon, Altöl, Altreifen und Starterbatterien

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

10. Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub, soweit den kreisangehörigen Gemeinden die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallenden Abfällen übertragen ist (§ 3 Abs. 3)

11. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind

Bei Abfällen der in Nummern 4, 5 und 10 genannten Arten kann der Landkreis im Einzelfall Abweichungen vom Ausschluss zulassen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) genannte Bauschutt und die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Baurestabfälle;

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

5. die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14 und 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5
Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6
Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Landkreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 Abs. 1 genannten Abfälle,

2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7
Mitteilungs- und Auskunftspflichten
Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen

und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8
Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9
Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellter oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassener Abfall darf von Unbefugten nicht durchsucht oder entnommen werden.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt
Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10
Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
   a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
   b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11
Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngutabfall-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen):
   a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas);
   b) Flachglas;

c) Papier, Pappe, Kartonagen;
d) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech;
e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen, z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbund-materialien, soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;
f) Grüngut- und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung) oder diese nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
g) verwertbarer Bauschutt; Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass größere als haushaltsübliche Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind.

Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - g) erweitern oder einschränken, sofern sich für eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert; näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

2. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);

3. folgende Abfälle zur Beseitigung: Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen. Auf die Herkunfts- und Mengenbegrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und größere Mengen privater Haushalte sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Hausmülldeponie zu bringen. Es gelten die Anlieferbedingungen des Betreibers unmittelbar.

4. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) [1)] Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. [2)] Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. [3)] Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. [4)] Die in Satz 1 genannten Abfälle können zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) [1)] Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 4 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. [2)] Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. [3)] Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 13
Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
   a) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs), soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung)
   b) Altpapier

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen.

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 oder 2 getrennt erfasst werden, sowie Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Die Inanspruchnahme des Holsystems setzt voraus, dass die betreffende Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

§ 14
Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) [1] Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. [2] Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.
[3] Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- grüne Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- braune Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

(2) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs) sind in den vom Landkreis dazu bestimmten und nach Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen, soweit sie in den Biotonnen erfasst werden können und deshalb nicht dem Bringsystem unterliegen. Bioabfälle tierischen Ursprungs dürfen in die Biotonnen nicht eingegeben werden. Abfälle tierischen Ursprungs sind nach den entsprechenden Rechtsvorschriften, kleine Mengen dieser Abfälle sind über den Restmüll zu entsorgen. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(3) [1] Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. [2] Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

[3] Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) [1] Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt.
[2] Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einer Sperrmüllkarte durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber) beim Landratsamt. [3] Bei der Anmeldung werden die Abholadresse und der Grundstückseigentümer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. [4]Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen. [5]Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.
[6] Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt regelmäßig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend. [7] Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. [8] Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu zweimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Satz 2) zur Abholung angemeldet werden.
[9] Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. [10] Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend.
[11] Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.

(6) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff ,,Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial,

Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15
Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) [1] Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein, für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen auch nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 GewAbfV; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. [2] Bei nicht ständig bewohnten oder nicht anfahrbaren Grundstücken kann der Landkreis abweichend von Satz 1 Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 zulassen. [3] Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. [4] Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen. [5] Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichten, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) [1] Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jeden Bewohner i.S. des § 1 Abs. 8 bereitgestellt werden. [2] Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten kann gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt werden:

alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
zusätzlich:	
Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett / Platz
Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 Liter je Schüler / Kind

[3] In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach a) bis d) verringern. [4] Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. [5] Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, mindestens ein 120-Liter-Behälter, unbeschadet der Behältergrößen nach § 14 Absatz 1 Satz 3; die Behälterkapazität der Papiertonnen beträgt in der Regel 40 Liter pro Person und Abfuhr und kann bedarfsgerecht erhöht oder reduziert werden. [6] Im Fall eines Zusammenschlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend. [7] Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird die Behälterkapazität für Altpapier vom Landkreis festgestellt und zur Verfügung gestellt.

(3) [1] Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

[2] Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet. [3] Satz 1 gilt entsprechend für die Bioabfall- und Papierbehältnisse (§ 14 Abs.1 Satz 3).

(4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. Satz 1 gilt für die Bioabfall- und Papierbehältnisse (§ 14 Abs.1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) [1] Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder nach Abs. 4 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. [2] Die Behälter bleiben Eigentum des vom Landkreis beauftragten Unternehmers bzw. des Landkreises. [3] Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 4) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. [4] Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. [5] Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. [6] Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. [7] Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. [8] Für die einzelnen Abfallbehälter sind die nach DIN EN 840-1 und DIN EN 840-2 zu bestimmenden Höchstgewichte zulässig. [9] Die DIN-Normen können beim Landratsamt eingesehen oder von dort angefordert werden.

(6) [1] Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. [2] Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) [1] Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. [2] Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. [3] Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. [4] Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16
Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt. [2] Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. [3] Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. [4] Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17
Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 je Anfallstelle erforderlich wären.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18
Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19
Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,

2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,

3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

4. entgegen dem Verbot in § 9 Abs. 1 den zur Abfuhr bereitgestellten oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassenen Abfall durchsucht oder Abfall entnimmt,

5. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 7 nicht wieder zurück nimmt,

6. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,

7. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt,

8. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21
Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Satzung vom 22. Dezember 2005 tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Bamberg, 16.12.2008

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Anlage 1

Liste der von der Entsorgung durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle
(Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUS-BEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BE-HANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Bearbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GAR-TENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORST-WIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VER-ARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
02 01	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 02*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a.n.g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a.n.g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMI-SCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a.n.g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe beinhalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäuren
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	Gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holz-schutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUN-GEN (FARBEN,LACKE,EMAIL), KLEBSTOF-FEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Löse-mittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19*	Dispersionsöl
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoff- und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffe enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoff- und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffe enthalten
08 04 17*	Harzöle
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösung auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung, die nicht unter 09 01 06 fallen
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 11*	Ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinnmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –Sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –Sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –Sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –Sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	Quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBER-FLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICH-TUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHTEISEN-HYDRO-METALLURGIE

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisieren)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	Alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink- Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHA-NISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und –Lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und –Lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN
13 01	Abfälle von Hydrauliköl en
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	andere Ölabfälle a.n.g.
13 08 01*	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzen
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a.n.g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Löse-mittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATE-RIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Ab-fälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bestandteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Geräte
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUN-REINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die ge-fährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 04	Zink
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-halti-ge Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGS-ANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02	Abfälle aus der chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechro-matisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der chemisch-physikalischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	Nicht verglaste Festphase
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und –fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALT-SAB-FÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EIN-SCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMEL-TER FRAKTIONEN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Anlage 2

Liste der vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis Bamberg ausgeschlossenen Abfälle (Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Abfallwirtschaftssatzung)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLE-PYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICH-TUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Lacken und Farben
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben und Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 04	andere Teilchen und Staub

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHA-NISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBE-ARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus der mechanischen Form-gebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 03	NE-Metallfeil- und Drehspäne
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUS-SER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUG-MASSEN, WISCHTÜCHER, FILTER-MATE-RIALIEN UND SCHUTZKLEI-DUNG (A.N.G.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpa-ckungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefähr-licher Stoffe enthalten oder durch ge-fährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wisch-tücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (ein-schließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährli-che Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauch-te Chemikalien
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthal-ten, einschließlich Gemische von La-borchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnah-me derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährli-che Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phos-phorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Kata-lysator verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EIN-SCHLIESSLICH AUSHUB VON VE-RUN-REINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktio-nen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthal-ten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährli-che Stoffe enthalten oder durch gefähr-liche Stoffe verunreinigt sind
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 05	Boden (einschließlich Aushub von ver-unreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stof-fe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe ent-hält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Bau-stoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHAND-LUNGS-ANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR IN-DUSTRIELLE ZWECKE
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metall-haltigen Abfällen
19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg Gebührensatzung - GS-AWS -

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 12) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 11).

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1, 3 und 5 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

(3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2, 4 und 6 bestimmt sich nach der Zahl der Abfuhren (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2 der vorhandenen Restmüllbehälter.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.

(5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; die Gebühr nach § 4 Abs. 14 bemisst sich nach der anzuliefernden Menge, gemessen nach Gewicht (Satz 1) bzw. nach Volumen (Satz 2).

(6) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4
Gebührensatz

(1) [1)] Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	54,60
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	81,60
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	161,40
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	502,80
5.	für einen 1,1 m³-Behälter	Euro	836,40

[2)] Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, beträgt die Grundgebühr ein Zwölftel monatlich.

(2) [1)] Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	2,28
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	3,36
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	6,90
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	18,90
5.	für einen 1,1 m³ - Behälter	Euro	31,74

[2)] Hierbei gelten für diese Behälter regelmäßig 26 Abfuhren jährlich und eine Mindesthäufigkeit von 22 Leerungen jährlich, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst.[3)] Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird bei der Jahresendabrechnung (§ 6 Abs. 2) der nach § 5 Abs. 1 entstandenen Gebührenschuld mindestens eine Anzahl an Leerungen zu Grunde gelegt (abgerundet auf einen ganzen Wert), die sich für jeden Mo-

nat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Mindesthäufigkeit nach Satz 2 ergibt; sind mehr Leerungen erfolgt, werden bei der Abrechnung diese zu Grunde gelegt. [4] Dies gilt auch bei Behältertausch entsprechend.

(3) [1] Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	51,00
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	79,80
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	155,20
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	343,20
5.	für einen 1,1 m³-Behälter	Euro	555,00

[2] Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. [3] Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(4) [1] Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 3 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	1,92
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	2,94
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	5,88
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	16,20
5.	für einen 1,1 m³ - Behälter	Euro	27,06

[2] Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend. [3] Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(5) [1] Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind, aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	410,40,
2.	für einen 1,1 m³-Behälter	Euro	673,20.

[2] Bei Verwendung sog. Eigentumsbehälter beträgt die Grundgebühr, in den Fällen wie in Satz 1 bestimmt, jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	385,80,
2.	für einen 1,1 m³-Behälter	Euro	632,20.

[3] Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) [1] Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	19,26
2.	für einen 1,1 m³ - Behälter	Euro	33,00

[2] Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend,

(7) Die Gebühr beträgt für jede gesonderte Abfuhr (Zwischen-/, Zusatzleerungen) in den Fällen nach den Absätzen 1, 3 und 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	34,38
2.	für einen 1,1 m³ - Behälter	Euro	57,30

(8) Die Gebühr nach Absatz 1, 3 und *5* schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(9) [1] Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Abfuhr von Bioabfällen und die Behältergestellung nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 5, 1. Halbsatz, Abs. 2 Satz 6 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 AWS ein. [2] Für zusätzliche Behälter zur regelmäßig bereitgestellten Biotonne nach Satz 1 hinzu und für die Entsorgung der Bioabfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten, mit einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AWS, beträgt die Gebühr jährlich

1.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	45,00
2.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	90,60

(10) In den Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 5 Satz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS zugelassenen Behältnisse enthalten. Die Behälter können bei Bedarf gewechselt werden (Änderungsdienst). Ein Änderungsdienst pro Grundstück und Kalenderjahr ist kostenfrei. Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 10,00 Euro; die Gebühr entsteht mit dem Behältertausch.

(11) [1] Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 AWS (rot, 70 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 6 beträgt für jeden Abfallsack 3,60 Euro. [2] Die Gebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Windeln unter Verwendung der vom Landkreis ausgegebenen Abfallsäcke (weiß, 70 l Füllraum) beträgt für jeden Abfallsack 1,50 Euro.

(12) [1] Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestellung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS wird eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Jahr erhoben, Absatz 1 Satz 2 gilt entspre-

chend. [2] Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 11 Satz 1.

(13) [1] Die Gebühr für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen in den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Deponien wird von den jeweiligen Deponiebetreibern festgelegt und auf Anfrage beim Landratsamt Bamberg oder beim Betreiber bekannt gegeben.
[2] Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen beim Müllheizkraftwerk Bamberg (MHKW) werden vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg in der Benutzungsordnung für das MHKW festgelegt und bekannt gegeben.

(14) [1] Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle, ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- unter 10 kg	Euro	2,50,
- von 11 bis 25 kg	Euro	6,00,
- von 26 bis 50 kg	Euro	10,00,
- von 51 bis 75 kg	Euro	17,00,
- von 76 bis 100 kg	Euro	23,00,
- von 101 bis 150 kg	Euro	30,00,
- von 150 bis 200 kg	Euro	35,00.

2) Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle von Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- für Kleinmengen < 50 Liter	Euro	2,50,
- für Mengen bis zu 0,5 m³	Euro	6,00,
- für Mengen > 0,5 m³ bis zur Höchstmenge pro Anlieferung	Euro	10,00.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) [1] Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. [2] Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. [3] Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. [4] Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 11 und 12) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 12 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) [1] Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. [2] Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren in Höhe einer Jahresgebühr bzw. der anteiligen Jahresgebühr (bei Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres) am 01.07. jeden Jahres fällig; erfolgt die Festsetzung aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder einer Änderung nach dem 01.07.eines Jahres, so sind diese Gebühren für das laufende Jahr am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, für die folgenden Jahre gilt die Fälligkeit am 01.07.

(2) [1] Werden weniger als die regelmäßigen 26 Leerungen pro Kalenderjahr oder, wenn der Anschluss kein volles Kalenderjahr umfasst, weniger als der auf die Monate nach § 5 Abs. 1 entfallende Anteil an den Regelentleerungen in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung. [2] Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühren nach § 4 zu Grunde gelegt. [3] Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres verrechnet.

(3) Bei Verwendung von Müllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundla gen,

2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Ge bührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühren

im Fall des § 4 Abs. 14 die Gemeinden Breitengüßbach, Litzendorf und Memmelsdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, die Märkte Heiligenstadt und Hirschaid und die Städte Scheßlitz und Schlüsselfeld beauftragt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Dezember 2005 außer Kraft; ausgenommen davon ist § 4 Abs. 5, der zum 1. Januar 2008 außer Kraft tritt.

Bamberg, 16.12.2008

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Fristverlängerung des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Bamberg vom 16.03.1998, Nr. 73/95, in der Fassung des Bescheides vom 15. Januar 2008, für das Kiesabbauvorhaben der Firma Matthäus Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg, auf den Grundstücken 1198, 1199, 1202, 1204 bis 1211, Gemarkung Pettstadt**

Die Planungsgruppe Strunz hat im Auftrag der Firma Metzner, Kronacher Straße 57, 96052 Bamberg, mit Schreiben vom 16. September 2008 die Verlängerung der Abbau- und Rekultivierungsfrist des Planfeststellungsbescheides des Landratsamtes Bamberg vom 16. März 1998, Nr. 73/95, i.d.F. des Bescheides vom 15. Januar 2008, samt Tektur, beantragt.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für das Vorhaben besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 15.12.2008

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Errichtung eines Yachthafens mit Seeterrasse, Bootskran- und Slipanlage durch die Freizeitland Manfred Pfister GmbH**

Die Freizeitland Manfred Pfister GmbH, Alte Main Straße 17, 96191 Viereth-Trunstadt, hat mit Antrag vom 24. August 2006, im Rahmen des Projektes „Freizeitland Pfister“, die Errichtung eines Yachthafens mit Seeterrasse, Bootskran- und Slipanlage beantragt. Der Standort des geplanten Campingplatzes befindet sich in der Gemarkung Staffelbach, Gemeinde Oberhaid und Gemarkung Trunstadt, Gemeinde Viereth- Trunstadt.

Das Vorhaben beinhaltet den Bau und Betrieb einer Bootssteganlage im nördlichen Teil des Altsees, die im Endausbau 120 Liegeplätze für Boote unterschiedlicher Klassen bietet. Die Bootsstege sind als Schwimmstege geplant und vom Land her über zwei Zugangsbrücken begehbar. Im Uferbereich des Yachthafens ist eine Sonnen- und Aussichtsterrasse geplant. Die Terrasse schiebt sich schiffsbugsförmig in den See. Die seitliche Beplankung bildet eine Stahlspundwand, die mit einem Stahl- Balken abgedeckt wird. Die Terrasse wird durch ein Sonnensegel ergänzt.
Mit dem geplanten Bootskran können Boote bis max. 10 t von einem Trailer zu Wasser gelassen bzw. aus dem Wasser gehoben und auf einem Trailer verladen werden. Für kleinere Boote bis etwa 1,5 t ist eine Slipanlage geplant. Hierbei handelt es sich um eine schräge Ebene, auf der Boote auf Trailern vom Land in das Wasser gelassen und wiederum herausgenommen werden können. Die Rampe wird ca. 5 m breit und hat ein Gefälle von 12%.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage III I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Natura 2000- Verträglichkeitsstudie vom 30.08.2007 bestätigt außerdem, dass unter Berücksichtigung der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine weiteren Verträglichkeitsprüfungen erforderlich sind.

Für die Erteilung der Genehmigung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 12.12.2008

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat